



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDE PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIJŲ PIRMOJIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BíRÓSÁGA
IL-QORTITAL-PRIMINSTANZA TAL-KOMUNITAJET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPES GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCJI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
SODIŠĆE PRVE STOPNJE Evropskih skupnosti
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/05

15. Juni 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-71/03, T-74/03,
T-87/03 und T-91/03

*Tokai Carbon Co. Ltd, Intech EDM BV, Intech EDM AG und SGL Carbon AG / Kommission
der Europäischen Gemeinschaften*

DAS GERICHT BESTÄTIGT WEITGEHEND DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION IN BEZUG AUF EIN KARTELL AUF DEM MARKT FÜR SPEZIALGRAPHITE

*Die gegen SGL Carbon festgesetzte Geldbuße wird von 27,75 Millionen Euro auf 18,45
Millionen Euro herabgesetzt und die Geldbuße der Intech EDM AG wird von 980 000 Euro
auf 420 000 Euro reduziert.*

Im Juni 1997 leitete die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Untersuchung des Marktes für Graphitelektroden ein. Im Verlauf dieser Untersuchung informierte UCAR, eine der Gesellschaften, gegen die ermittelt wurde, die Kommission über wettbewerbswidrige Praktiken auf den Märkten für isostatisch gepressten Graphit und für stranggepressten Graphit. Diese Spezialgraphite werden zur Herstellung industrieller Geräte u. a. im Bereich der Automobil- und Elektronikindustrie, der Eisen- und Stahlindustrie und der Metallurgie verwendet. Sie werden entweder direkt in Form von bearbeiteten Fertigerzeugnissen an Kunden oder in Block- oder Stabform an Bearbeitungsbetriebe geliefert.

Mit Entscheidung vom 17. Dezember 2002¹ stellte die Kommission die Beteiligung von acht Unternehmen an einer Reihe von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Spezialgraphitsektor in der Zeit von Juli 1993 bis Februar 1998 fest. In der Entscheidung wurden ferner Geldbußen von insgesamt 60,6 Millionen Euro festgesetzt. Gegen UCAR, einen der größten Hersteller, wurde keine Geldbuße verhängt, da er das Kartell angezeigt hatte.

Tokai Carbon, Intech EDM BV, Intech EDM AG und SGL Carbon, die in Japan, den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland ansässig sind, erhoben gegen die Entscheidung Klage vor dem Gericht erster Instanz und beantragten eine Herabsetzung der Geldbußen.

¹ Entscheidung C(2002) 5083 endg. vom 17. Dezember 2002 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E 2/37.667 – Spezialgraphit).

Das Gericht bestätigt weitgehend die Entscheidung der Kommission und die Berechnung der Geldbußen.

Die gegen SGL Carbon wegen deren Teilnahme am Kartell auf dem Markt für isostatisch gepressten Graphit festgesetzte Geldbuße:

Das Gericht stellt fest, dass der von der Kommission ermittelte **Ausgangsbetrag offensichtlich falsch war**. Bei der Berechnung der Geldbußen stützte sich die Kommission auf die von den Unternehmen selbst mitgeteilten Zahlen. Im Fall von SGL zog sie jedoch Zahlen heran, die nach den unmissverständlichen, ihr rechtzeitig übermittelten Erklärungen von SGL andere Produkte als isostatisch gepressten Graphit umfassten. Der Ausgangsbetrag für die Berechnung der Geldbuße war folglich von 20 Millionen Euro auf 11,3 Millionen Euro herabzusetzen.

Zu der aufgrund der Führungsrolle von SGL im Kartell erfolgten 50%igen Erhöhung der Geldbuße ist das Gericht der Ansicht, dass sich das Verhalten anderer Kartellmitglieder nicht in dem von der Kommission behaupteten Maß vom Verhalten von SGL unterschied. Unter diesen Umständen hält das Gericht eine Erhöhung um 50 % für nicht gerechtfertigt und beschränkt diese Erhöhung auf 35 %.

Unter Berücksichtigung der von der Kommission bereits vorgenommenen Herabsetzungen **verringert** sich damit der Endbetrag der **Geldbuße von SGL** wegen ihrer Teilnahme am Kartell auf dem Markt für isostatisch gepressten Graphit auf 9 641 970 Euro, zu denen die Geldbuße wegen des Kartells auf dem Markt für stranggepressten Graphit hinzukommt, so dass sich für SGL eine Geldbuße von insgesamt **18 451 970 Euro** ergibt.

Die gegen die Intech EDM AG und die Intech EDM BV als Gesamtschuldner festgesetzte Geldbuße:

Das Gericht führt aus, dass die von der Kommission verhängte Geldbuße nach den einschlägigen Rechtsvorschriften in keinem Fall 10 % des Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens übersteigen darf. Diese Obergrenze soll die Unternehmen vor übermäßigen Geldbußen schützen, die ihre wirtschaftliche Existenz beeinträchtigen könnten, und bezieht sich deshalb auf einen nahe an der Festsetzung der Geldbuße liegenden Zeitraum. Da die Intech EDM BV seit 1997 nicht mehr die Muttergesellschaft der Intech EDM AG war, hätten die Umsätze beider Gesellschaften gesondert betrachtet werden müssen. Angesichts des Gesamtumsatzes der Intech EDM AG im Jahr 2001 **beschränkt sich die gesamtschuldnerische Haftung der Intech EDM AG auf 420 000 Euro, und die gegen sie verhängte Geldbuße wird auf diesen Betrag herabgesetzt.**

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MESZ auf der Internetseite des Gerichtshofes
<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734.*